

# Satzung des Kreissportbund Lüneburg e.V.

Gegenüberstellung Beschlussvorlage Satzungsneufassung zum Kreissporttag am 29.08.2018 zur derzeitig eingetragenen Satzung

Beschlussvorlage Satzungsneufassung	Derzeitig eingetragene Satzung
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>1. Der Verein führt den Namen <b>Kreissportbund Lüneburg e.V.</b>, im Folgenden <b>KSB</b> genannt.</p> <p>2. Der KSB hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer VR 452 eingetragen.</p> <p>3. Der KSB, als Gliederung des Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB), sieht sich als Dienstleister für die Betreuung und Interessenvertretung der im LSB organisierten Vereine und Fachverbände, die ihren Sitz in der Hansestadt Lüneburg oder dem Landkreis Lüneburg haben.</p> <p>4. Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.</p> <p>5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b>§ 1 Name, Begriff, Sitz, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Der Verein führt den Namen Kreissportbund Lüneburg e.V., im folgenden KSB genannt.</p> <p>2. Der KSB ist aufgrund der Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e.V., im folgenden LSB genannt, die für das Gebiet des Landkreises Lüneburg und der Stadt Lüneburg zuständige örtliche Gliederung des LSB.</p> <p>3. Der KSB hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.</p> <p>4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p><b>§ 2 Zweck, Neutralität, Mitgliedschaft des KSB</b></p> <p>4. Der KSB ist Mitglied des LSB, dessen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Landessporttage er anerkennt. Durch Beschluss des Hauptausschusses kann der KSB die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen oder in Institutionen erwerben.</p>
<p><b>§ 2 Neutralität</b></p> <p>1. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.</p> <p>2. Der KSB steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der KSB bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p><b>§ 2 Zweck, Neutralität, Mitgliedschaft des KSB</b></p> <p>2. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.</p> <p>3. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit so gewählt. Sie gelten für weibliche und für männliche Personen gleichermaßen. Der tatsächliche Sprachgebrauch wird dem Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Arnts-</p>

3.  
Für den KSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.  
Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, wurde zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form gewählt. Gendergerechtigkeit ist für den KSB selbstverständlich. Das Handeln wird danach ausgerichtet, so dass die Satzung geschlechterneutral zu lesen und entsprechend mit Leben zu füllen ist.

**§ 3 Vereinszweck**

1.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Rahmen von Betreuung und Beratung und Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsorganisationen, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und Entwicklung des Sports in der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg.

2.  
Der Zweck des KSB wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung dessen Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen,
- b) Förderung der Sport- und Organisationsentwicklung der Mitgliedsorganisationen und der Sportbünde innerhalb der Sportregion,
- c) Förderung der Jugendarbeit, auch im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- d) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern der Mitgliedsorganisationen, sowie die Durchführung von zweckdienlichen Bildungsveranstaltungen,
- e) Förderung der Entwicklung von Sporträumen,
- f) Förderung von Integration und Inklusion im und durch Sport,

habers angepasst. Alle Funktionen sind für weibliche wie für männliche Bewerber gleichermaßen offen.

**§ 2 Zweck, Neutralität, Mitgliedschaft des KSB**

1.  
Zweck des KSB ist die Förderung des Sports durch Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen sportlichen Interessen. Der KSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.

g)  
Förderung nationaler und internationaler Beziehungen,  
h)  
Förderung von Zusammenarbeit und Kooperation der Mitgliedsorganisationen mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Senioreneinrichtungen,  
i)  
sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind.  
3.  
Sofern es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, kann der KSB Kooperationen mit Dritten eingehen.

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

1.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
2.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
3.  
Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.  
4.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
5.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
6.  
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.  
Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
2.  
Der KSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
3.  
Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
4.  
Die Mitglieder der KSB-Organen nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. In angemessenem Umfang können Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und pauschaler Aufwendersatz sowie Auslagererstattung gem. § 670 BGB gezahlt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins. Die Höhe dieser Zahlungen setzt der Hauptausschuss fest. Zur Erledigung von Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand im Rahmen der Etat-Ansätze sich haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter bedienen. Näheres regelt die Finanzordnung.

**§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Vereine erwerben die ordentliche Mitgliedschaft im KSB durch ihre Aufnahme in den LSB.  
Mit dem Ausscheiden eines Vereins aus dem LSB endet dessen Mitgliedschaft im KSB. Im Rahmen eines vom LSB angestrebten Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Klärung.
2. Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände oder Sportarten können für den Bereich des KSB eine regionale Gliederung des Landesfachverbandes bilden, solange dieser mindestens drei Mitgliedsvereine des KSB als Mitglieder angehören. Auf KSB-Ebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.  
Die regionale Gliederung des Landesfachverbandes ist unter den genannten Voraussetzungen Mitglied im KSB. Sie erlangt ihre Mitgliedschaft durch Bestätigung des Hauptausschusses.
3. Eine außerordentliche Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des KSB Organisationen und Vereinigungen erwerben, die nicht unter § 5 Nr. 1 oder § 5 Nr. 2 fallen und die Zwecke des KSB unterstützen oder mit deren Mitgliedschaft die Zwecke des KSB gefördert werden können. Die Kündigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist bis zum 30.09. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.  
Ein außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
  - b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,
  - c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
  - d) oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

**§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Vereine erwerben die Mitgliedschaft im KSB durch ihre Aufnahme in den LSB.
2. Mit dem Ausscheiden eines Vereins aus dem LSB endet zugleich dessen Mitgliedschaft im KSB.
3. Kreisfachverbände sind unter den in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen Mitglied im KSB. Sie erlangen ihre Mitgliedschaft durch Bestätigung des Hauptausschusses.

**§ 4 Kreisfachverbände**

1. Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände oder Sportarten können für den Bereich des KSB Kreisfachverbände bilden, solange ihnen mindestens drei Mitgliedsvereine des KSB als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft in einem Kreisfachverband ist an die Mitgliedschaft im LSB gebunden.
3. Die Kreisfachverbände betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.
4. Auf KSB-Ebene kann nur ein Kreisfachverband für jede Sportart anerkannt werden.

<p>Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.</p> <p>4. Auf Antrag, der vom Sporttag zu befürworten ist, kann der KSB aufgrund besonderer Verdienste um den KSB die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen.</p>	<p><b>§ 6 Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder</b> Der KSB kann aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports durch Beschluss des Kreissporttages Ehrevorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.</p>
<p><b>§ 6 Rechte der Mitglieder</b></p> <p>1. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind berechtigt:</p> <p>a) Durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Sporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen,</p> <p>b) Die Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,</p> <p>c) Die Förderungen und Leistungen gemäß der jeweiligen Richtlinien in Anspruch zu nehmen.</p> <p>2. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen und Angebote des KSB gemäß der jeweiligen getroffenen Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen.</p>	<p><b>§ 7 Rechte der Mitglieder</b> Die Mitglieder des KSB sind berechtigt:</p> <p>a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Kreissporttage teilzunehmen und Anträge zu stellen,</p> <p>b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen,</p> <p>c) die Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,</p> <p>d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.</p>
<p><b>§ 7 Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet:</p> <p>a) Die Satzungen und Ordnungen des KSB und des LSB sowie die auf den Sporttagen gefassten Beschlüsse zu beachten,</p>	<p><b>§ 8 Pflichten der Mitglieder</b> Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet:</p> <p>a) die Satzungen und Ordnungen des LSB und des KSB sowie die auf den Landes- und Kreissporttagen gefassten Beschlüsse zu beachten,</p> <p>b) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen vollständig und fristgerecht zu zahlen,</p>

<p>b) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und die sonstigen finanziellen Leistungen sind vollständig und fristgerecht zu zahlen,</p> <p>c) zum jeweils festgesetzten Termin wahrheitsgemäß und vollständig ihre Bestandserhebungen abzugeben,</p> <p>d) alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Vorstandsveränderungen, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem KSB in Textform mitzuteilen. Hierzu sind die vom LSB benannten Medien (z.B. LSB-Intranet) zu nutzen,</p> <p>e) nach ihren Kräften und Möglichkeiten die Arbeit des KSB zu unterstützen.</p>	<p>c) zum jeweils festgesetzten Termin wahrheitsgemäß und vollständig ihre Bestandserhebungen und die angeforderten Anschriftenlisten ihrer Vorstände abzugeben,</p> <p>d) die bewilligten Mittel ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden und darüber die geforderten Verwendungsnachweise unverzüglich vorzulegen,</p> <p>e) bei Verstößen gegen die Pflichten zu b) bis d) die aufgrund der Gebührenordnung dafür festgesetzten Ordnungsgelder zu entrichten,</p>
<p><b>§ 8 Organe des KSB</b> Organe des KSB sind:</p> <p>a) Der Sporttag, b) der Hauptausschuss, c) der Vorstand, d) der Sportjugendtag, e) der Sportjugendvorstand.</p>	<p><b>§ 9 Organe des KSB</b> Organe des KSB sind:</p> <p>a) der Kreissporttag, b) der Hauptausschuss, c) der Vorstand.</p>
<p><b>§ 9 Sporttag</b> 1. Der Sporttag ist das oberste Organ des KSB. 2. Der Sporttag setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) Den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsorganisationen, b) den Vorstandsmitgliedern des KSB, c) den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern d) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, die ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.</p>	<p><b>§ 10 Der Kreissporttag</b> 1. Die den Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen. 2. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus</p> <p>a) den Vertretern der Vereine, b) den Mitgliedern des Vorstandes, c) den Vorsitzenden der Kreisfachverbände, d) den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.</p>

3.  
Die Mitgliedsorganisationen haben je eine Grundstimme und für je 500 angefangene Mitglieder eine weitere Stimme. Die Stimmen der Mitgliedsorganisation sind geschlossen abzugeben. Eine Stimmrechts-wahrnehmung für Dritte ist nicht möglich. Das Stimmrecht ist von einem legitimierten Delegierten der Mitgliedsorganisation wahrzunehmen. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag, der von mindestens 10% der möglichen Stimmen befürwortet werden muss, findet die Beschlussfassung geheim statt. Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Fusion oder Auflösung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.  
Die ordentlichen Sporttage finden alle zwei Jahre regelmäßig in der zweiten Jahreshälfte statt. Der Sporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail-adresse des Vereins einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in Textform in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder in Printmedien erfolgen.

5.  
Dringlichkeitsanträge: Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Sporttag beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung des Sportages entsprechend zu ergänzen. Anträge sollen, Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Sporttag auf dem für die Einladung benannten Wege (s. Nr. 4) mitgeteilt werden.

Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Sporttag gestellt werden, beschließt der Sporttag. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Besondere Anträge: Satzungsänderungen, die Auflösung, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände

Die Vereine können für je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Stimmenbündelung ist nicht zulässig. Bei Verhinderung können die Vorsitzenden zu c) einen Vertreter entsenden.

3.  
Die ordentlichen Kreissporttage finden alle zwei Jahre vor dem Landessporttag statt. Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den KSB-Nachrichten oder schriftlich einberufen.

4.  
Anträge müssen dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich eingereicht sein. Anträge sollen, Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag durch Bekanntgabe in den KSB-Nachrichten oder schriftlich bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen sind unzulässig.

5.  
Außerordentliche Kreissporttage sind nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn

- a) der Kreissporttag einen außerordentlichen Kreissporttag selbst beschließt,
- b) der Vorstand oder der Hauptausschuss einen außerordentlichen Kreissporttag beschließt,
- c) 25 % der möglichen Stimmberechtigten einen außerordentlichen Kreissporttag schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

6.  
Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

7.  
Der Vorsitzende leitet den Kreissporttag.

8.

der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung oder spätestens 2 Wochen vor dem Sporttag angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

6.

Außerordentliche Sporttage sind nach den für ordentliche Sporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand des KSB dieses für geboten erachtet,
- b) ein Viertel der Mitgliedsorganisationen dieses unter Angabe desselben Grundes schriftlich beantragt.

7.

Jeder Sporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsorganisationen beschlussfähig.

8.

Den Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

9.

Über den Sporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10.

Gäste können ohne Stimmrecht am Sporttag teilnehmen.

**§ 10 Aufgaben des Sporttages**

1.

Der Sporttag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Vorstands- und Rechnungsprüfungsbericht,
- b) Verabschiedung der Jahresrechnungen,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Rahmenhaushalte der nächsten zwei Jahre,
- e) Wahl und Abwahl der von ihm zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,

Über jeden Kreissporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 19 Satzungsänderung, Auflösung, Anfallsberechtigung**

1.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

**§ 18 Wahlen und Abstimmungen**

II. Beschlüsse

1.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2.

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt und so beschlossen wird.

Über einen derartigen Antrag ist offen abzustimmen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1.

Auf Kreissporttagen sind vor Beginn einer Wahl oder Abstimmung mindestens drei Stimmzähler zu benennen. Dies gilt bei Bedarf für andere Versammlungen entsprechend.

2.

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

**§ 11 Aufgaben des Kreissporttages**

1.

Der Kreissporttag hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Kreissportes zu beraten und zu beschließen.

2.

Die Tagesordnung des Kreissporttages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

a)

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

b)

Verabschiedung der Jahresrechnungen,



Beschlussvorlage Satzungsneufassung 29.08.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Wahl von bis zu sechs Vereinsvertretern für den Hauptausschuss mit einer Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich,</li> <li>h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,</li> <li>i) Beschlussfassung über die Satzung, Fusion, Zweckänderung und Auflösung,</li> <li>j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,</li> <li>k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Entlastung des Vorstandes,</li> <li>d) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,</li> <li>e) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Ersatzprüfers. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.</li> <li>f) Wahl der 3 Vereinsvertreter für den Hauptausschuss. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.</li> <li>g) Wahl der 3 Vereinsvertreter für den Sportentwicklungsausschuss. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.</li> <li>h) Wahl der Mitglieder für das Schiedsgericht,</li> <li>i) Wahl der Delegierten zum Landessporttag, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen,</li> <li>h) Genehmigung der Haushaltsvoranschläge für zwei Jahre Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</li> </ul>
<p><b>§ 11 Hauptausschuss</b></p> <p>1. Der Hauptausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.</p> <p>2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Mitgliedern des Vorstandes,</li> <li>b) den Delegierten der regionalen Gliederungen der Landesfachverbände,</li> <li>c) den bis zu sechs Personen als Vertreter der Vereine.</li> </ul> <p>3. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.</p> <p>4. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlussfassung über die Jahreshaushaltspläne nach Maßgabe des Sporttages,</li> </ul>	<p><b>§ 12 Hauptausschuss</b></p> <p>1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Mitgliedern des Vorstandes,</li> <li>b) den Vorsitzenden der Kreisfachverbände,</li> <li>c) 3 Vertretern der Vereine.</li> </ul> <p>Den Vorsitz führt der KSB-Vorsitzende. Bei Verhinderung können die Vorsitzenden zu b) einen Vertreter entsenden.</p> <p>2. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden zusammen. In der ersten Sitzung des Geschäfts-</p>

- b) Beschlussfassung über Ordnungen,
- c) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Vorstandsmitgliedern,
- d) Beschlussfassung über weitere Mitgliedschaften im KSB oder den Ausschluss dieser im Widerspruchsfalle,
- e) Beschlussfassung über sonstige Entgelte für Leistungen des KSB,
- f) Bedarfsweise Einrichtung und Besetzung eines Schlichtungsausschusses.

5.

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in Textform in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder schriftlich erfolgen.

6.

Der Hauptausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

7.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag, der von mindestens 10% der möglichen Stimmen befürwortet werden muss, finden die Beschlussfassungen geheim statt. Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

jahres, in dem kein Kreisporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen worden ist.

3.

Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:

a)

Beschlussfassung über Ordnungen,

b )

Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

c)

Bestätigung von Kreisfachverbänden,

d)

Zustimmung zu Vorstandsergänzungen,

e)

Wahl von 3 Vertretern der Kreisfachverbände für den Sportentwicklungsausschuss,

f)

Beschlussfassung über weitere Mitgliedschaften des KSB.

4.

Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner möglichen Mitglieder, darunter mindestens 4 Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

## **§ 18 Wahlen und Abstimmungen**

### **II. Beschlüsse**

1.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2.

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Schriftliche Abstimmung hat

	<p>jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt und so beschlossen wird. Über einen derartigen Antrag ist offen abzustimmen.</p> <p>III: Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1. Auf Kreissporttagen sind vor Beginn einer Wahl oder Abstimmung mindestens drei Stimmentzähler zu benennen. Dies gilt bei Bedarf für andere Versammlungen entsprechend.</p> <p>2. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.</p>
<p><b>§ 12 Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Sporttages und des Hauptausschusses.</p> <p>2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Vorsitzenden,</li> <li>b) dem stellv. Vorsitzenden Finanzen und Organisation,</li> <li>c) dem stellv. Vorsitzenden Vereins- und Verbandsentwicklung,</li> <li>d) dem Vorstandsmitglied Bildung,</li> <li>e) dem Vorstandsmitglied Sportentwicklung,</li> <li>f) dem Vertreter der Sportjugend (von der Sportjugend benannt),</li> <li>g) dem Geschäftsführer (kooptiert),</li> <li>h) dem Sportreferenten (kooptiert).</li> </ul> <p>3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach Nr. 2 Buchstabe a), b) und c). Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Der Umfang der Bevollmächtigung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>4. In den Vorstand gewählt werden kann jede volljährige und geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Vereinsmitglied eines ordentlichen Mitglieds ist. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich zur Erfüllung der Aufgaben ein Team zusammenstellen.</p> <p>5. Der Sporttag wählt die Vorstandsmitglieder der Buchstaben a) - e) für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Vorstandsmitglied</p>	<p><b>§ 13 Der Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Vorsitzenden,</li> <li>b) dem stv. Vorsitzenden für Sport und Umwelt,</li> <li>c) dem stv. Vorsitzenden für Finanzen und Organisation,</li> <li>d) dem Vorstandsmitglied für Frauen im Sport,</li> <li>e) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeits- und Pressearbeit,</li> <li>f) dem Vorsitzenden des Sportentwicklungsausschusses,</li> <li>g) dem Vorsitzenden der Sportjugend kraft Amtes.</li> </ul> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stv. Vorsitzenden. Die Vertretung des KSB erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder.</p> <p>3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger auf dem nächsten Kreissporttag für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Bedarf kann sich der Vorstand ergänzen. Die Ergänzungswahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.</p> <p>5. Wird ein Vorstandsmitglied anlässlich der laut Tagessordnung anstehenden Wahlen in ein anderes Amt gewählt, so erfolgt in sofortiger</p>

anlässlich der laut Tagessordnung anstehenden Wahlen in ein anderes Amt gewählt, so erfolgt in sofortiger Ergänzung der Tagesordnung die Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Nichtanwesende Personen können gewählt werden, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung zur Kandidatur unter Angabe des Amtes und der Annahme der Wahl im Falle des positiven Wahlentscheids vorliegt.

6.

Der Vorstand kann bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren Ämter bis zum nächsten Sporttag bzw. Hauptausschuss kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch den Sporttag endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.

7.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt bis Neuwahlen erfolgt sind. Im Übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein oder durch Abwahl.

8.

Ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

9.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt. Soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ergänzung der Tagesordnung Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vorstandsmitglied noch nach der Einberufung des Kreissporttages ausscheidet.

6.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen nach Abs. 3 erfolgt sind. Im Übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein oder durch Abwahl.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von Kreissporttag und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse und nimmt die Vertretung des KSB gegenüber Dritten nach außen wahr. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

2.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und mit dem notwendigen Personal besetzen.

3.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 18 Wahlen und Abstimmungen**

##### **I. Wahlen**

1.

Wählbar ist, wer einem Verein des KSB als ordentliches Mitglied angehört und

zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist.

2.

10.  
Für besondere Aufgaben kann der Vorstand besondere Beauftragte einsetzen oder Ausschüsse berufen.

Es wird grundsätzlich offen gewählt. Schriftliche Wahl hat jedoch zu erfolgen,

- a) wenn dies beantragt und so beschlossen wird. Über einen derartigen Antrag ist offen abzustimmen.
- b) wenn mehrere Bewerber für dasselbe Amt kandidieren.

3.  
Eine Blockwahl findet nicht statt.

4.  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter öffentlich gezogene Los.

5.  
Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich erklärt haben, das Amt im Fall ihrer Wahl anzunehmen, und diese Erklärung vorliegt.

**§ 13 Vergütung Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1.  
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2.  
Der Hauptausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.  
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer

**§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

2.  
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und mit dem notwendigen Personal besetzen.

und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen.  
 Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der stellv. Vorsitzende Finanzen und Organisation.  
 4.  
 Im Übrigen haben die freiwilligen Mitarbeiter des KSB einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.  
 5.  
 Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

**§ 14 Sportjugend**  
 1.  
 Die Sportjugend im KSB regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.  
 2.  
 Sie wirkt in Anlehnung an die Regelungen und Bestimmungen der Sportjugend Niedersachsen e.V. bei der Jugendförderung, Jugendpflege und Jugendhilfe im KSB mit.  
 3.  
 Ihre Tätigkeiten, Aktivitäten und ihre Selbstorganisation sind in der Jugendordnung geregelt.  
 4.  
 Die Sportjugend im KSB wird als eigene Kostenstelle im Rechnungswesen des KSB geführt. Die eigenen Mittel der Sportjugend werden über den Haushaltsplan des KSB zur Verfügung gestellt. Die Sportjugend bewirtschaftet ihre Mittel eigenverantwortlich. Die Abwicklung der finanziellen Transaktionen erfolgt über die Finanzkonten des KSB.

**§ 16 Sportjugend**  
 1.  
 Die Sportjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.  
 2.  
 Die Vollversammlung der Sportjugend findet im gleichen Zeitabstand und jeweils mindestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag statt.

**§ 15 Rechnungsprüfung**

1.  
Der Sporttag wählt bis zu drei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Besorgnis der Befangenheit ist auszuschließen.

2.  
Mindestens zwei von ihnen führen regelmäßig einmal pro Rechnungsjahr eine Prüfung durch. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer stellen den Prüfungsbericht auf dem Sporttag vor und haben das Antragsrecht auf Entlastung des Vorstandes.

**§ 16 Datenschutz**

1.  
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des KSB und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im KSB verarbeitet.

2.  
Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3.  
Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

Beschlussvorlage Satzungsneufassung 29.08.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.</p>	
<p><b>§ 17 Haftung</b>  1.  Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung im Jahr die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  2.  Der KSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen des KSB erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des KSB abgedeckt sind.</p>	
<p><b>§ 18 Auflösung</b>  1.  Die Auflösung des KSB kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Sporttag beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  2.  Sofern der Sporttag nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.  3.  Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Sparkassenstiftung Lüneburg (Jugend, Sport, Bildung und Soziales) und die Stiftung der Volksbank Lüneburger Heide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.  4.  Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach der Auflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den</p>	<p><b>§ 19 Satzungsänderung, Auflösung, Anfallsberechtigung</b>  2.  Die Auflösung des KSB kann nur mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen und nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag beschlossen werden.  3.  Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des KSB fällt das verbleibende Vermögen entsprechend dem Mitgliederanteil ihrer Vereine dem LANDKREIS Lüneburg und der STADT. Lüneburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Sportzwecken zu verwenden haben.</p>



Beschlussvorlage Satzungsneufassung 29.08.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	
<p><b>§ 19 Schlussbestimmungen</b></p> <p>1. Die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>2. Diese Satzung wurde durch den Kreissporttag am 29.08.2018 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister zum 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.</p>	
-entfallen-	<p><b>§ 15 Sportentwicklungsausschuss</b></p> <p>1. Der Sportentwicklungsausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem stv. Vorsitzenden für Sport und Umwelt,</li> <li>b) dem Vorstandsmitglied für Frauen im Sport,</li> <li>c) einem Vertreter der Sportjugend,</li> <li>d) den 3 Vertretern der Kreisfachverbände,</li> <li>e) den 3 Vertretern der Vereine,</li> <li>f) vom Vorstand berufene Referenten in sportpraktischen Themenfeldern.</li> </ul> <p>2. Der Sportentwicklungsausschuss konstituiert sich nach dem Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren. Er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>3. Der Sportentwicklungsausschuss berät über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen, handelt im Rahmen seiner Möglichkeiten (Budget) und empfiehlt dem Vorstand weitere Maßnahmen. Er fördert die Zusammenarbeit der Fachverbände; § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.'</p>
-entfallen-	<p><b>§ 17 Schiedsgericht</b></p> <p>1.</p>

Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und 2 Beisitzern. Im Falle ihrer Befangenheit oder ihrer sonstigen Verhinderung werden der stv. Obmann bzw. in vorgegebener Reihenfolge die Ersatzbeisitzer tätig. Mitglieder des Hauptausschusses oder Rechnungsprüfer dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

2.

Das Schiedsgericht wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Das Schiedsgericht schlichtet Streitfälle weitgehend nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LSB und unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KSB. Es hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

4.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.